

AUSGABE 3/2007

Mit dieser ersten Ausgabe der *STEUERBERATER KÖLN STEUERTIPPS* stellen wir unsere regelmäßigen Informationen aus dem Steuerrecht in neuer Aufmachung vor.

Wir möchten Sie neben der veränderten Optik künftig noch umfangreicher über aktuelle rechtliche Entwicklungen aus der Sicht des Steueranwalts auf dem Laufenden halten. Dazu stellen wir Ihnen wichtige Gesetzesänderungen sowie Urteile aus den Gebieten Steuerberatung, Erbrecht, Erbschaftsteuer, Einkommensteuer, Gesellschaftsrecht, Steuerstrafrecht, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer vor.

Alle Informationen beruhen auf sorgfältiger Recherche, die Hinweise stellen unsere eigene Rechtsauffassung dar. Dies kann die individuelle Beratung durch den Steuerberater/Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht natürlich nicht ersetzen.

I. Einkommensteuer: Aufwendungen für den Erwerb der „Internet-Adresse“ sind Anschaffungskosten

Der eigene Internet-Auftritt ist für viele Unternehmer schon lange zu einem wichtigen Erfolgsfaktor geworden. Entscheidend ist hierbei der „Domain-Name“ (d. h. die „Internet-Adresse“), unter dem der Auftritt im Internet besucht werden kann. Ist dieser bereits vergeben, sind oftmals hohe Zahlungen erforderlich, um den Domain-Namen vom Inhaber zu erwerben.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs stellen Aufwendungen, die für die Übertragung eines Domain-Namens an den bisherigen Domaininhaber geleistet werden, Anschaffungskosten für ein i. d. R. nicht abnutzbares Wirtschaftsgut dar. Der Unternehmer konnte daher in dem entschiedenen Fall die Aufwendungen für den Erwerb eines Domain-Namens nicht sofort als Betriebsausgaben abziehen. Darüber hinaus kann er regelmäßig auch keine Absetzungen für Abnutzung (AfA)

vornehmen, weil die Nutzbarkeit eines Domain-Namens zeitlich nicht beschränkt ist. In dem Streitfall war der Domain-Name von Werbung und Zeitgeist unabhängig.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Der BFH wies allerdings darauf hin, dass ein Domain-Name ausnahmsweise dann abnutzbar sein kann, wenn er sich aus einem Schutzrecht, z. B. aus einer Marke, ableitet. Dies hatten die Richter jedoch in dem vorliegenden Fall nicht zu entscheiden.

II. Einkommensteuer: Voller Betriebsausgabenabzug bei der Bewirtung freier Mitarbeiter?

Werden freie Mitarbeiter bei Schulungsveranstaltungen gepflegt, so sind die Aufwendungen u. U. unbegrenzt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies hat jetzt das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) entschieden.

Hintergrund der Entscheidung ist die Frage, ob Bewirtungskosten von freien Mitarbeitern bei betriebsinternen Schulungsveranstaltungen den Gewinn lediglich zu 70% oder in voller Höhe als Betriebsausgaben mindern dürfen. Das Gesetz sieht einen eingeschränkten Abzug für die Fälle vor, dass die Aufwendungen für die Bewirtung von Personen geschäftliche veranlasst sind. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist nur die Bewirtung von Arbeitnehmern des bewirtenden Unternehmens nicht geschäftlich, sondern allgemein betrieblich veranlasst und damit in voller Höhe abzugsfähig.

Das FG vertritt in seinem Urteil die Ansicht, dass Bewirtungskosten für freie Mitarbeiter anlässlich von Schulungen, Informationsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen unbeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Diese seien nicht aus geschäftlichem Anlass aufgewandt, da freie Mitarbeiter Arbeitnehmern gleichzustellen seien.

Steuerberater Köln Steuertipp:

In dem vorliegenden Streitfall wurden bei den Schulungen ausschließlich Themen behandelt, bei denen ein Bezug zu betriebsexternen Vorgängen ausgeschlossen war. Diese Einschränkung gilt es zu beachten.

III. Einkommensteuer: Einkünfte eines Freiberuflers können bei geballter Vergütung begünstigt sein

Honorarnachzahlungen sind bei Freiberuflern (Rechtsanwalt/Steuerberater) nicht unüblich, sodass hier regelmäßig keine steuerbegünstigten außerordentlichen Einkünfte vorliegen.

Bejaht hat der Bundesfinanzhof außerordentliche Einkünfte jetzt aber für den Fall, dass dem Freiberufler eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit aufgrund einer vorausgegangenen rechtlichen Auseinandersetzung zusammengeballt zufließt. So z.B. bei Nachzahlungen, denen eine Auseinandersetzung mit der Kassenärztlichen Vereinigung vorausging. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit können darüber hinaus in folgenden weiteren Fällen den begünstigten Einkünften zugeordnet werden:

Der Freiberufler widmet sich über mehrere Jahre ausschließlich einer bestimmten Angelegenheit für die die Vergütung in einem einzigen Veranlagungszeitraum zufließt. Eine sich über mehrere Jahre erstreckende Sondertätigkeit ist abgrenzbar, gehört nicht zum regelmäßigen Gewinnbetrieb und wird über eine einmalige Sonderzahlung in einem Veranlagungszeitraum entlohnt.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Eine einmalige Sonderzahlung für langjährige Dienste wird aufgrund einer arbeitnehmerähnlichen Stellung geleistet.

IV. Einkommensteuer: Wann können Arbeitnehmer Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten abziehen?

Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer anlässlich eines persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Beförderung, Jubiläum) für die Bewirtung von Gästen entstehen, werden nach ständiger Rechtsprechung als nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung angesehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass es hierbei nicht allein auf den Anlass der Veranstaltung als maßgebliches Indiz ankommt; vielmehr sind im Rahmen einer Gesamtwürdigung weitere Umstände heranzuziehen. Für die berufliche oder private Veranlassung der Bewirtungskosten ist daher z. B. auch von Bedeutung,

- in wessen Räumlichkeiten die Veranstaltung stattfindet,
- wer als Gastgeber auftritt,
- wer die Gästeliste bestimmt,
- ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde, Pressevertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Arbeitnehmers handelt.

Damit greift der BFH für die Ausgabenseite auf Gesichtspunkte zurück, die er auf der Einnahmenseite bei der Unterscheidung zwischen steuerpflichtigem Arbeitslohn und Zuwendungen im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers entwickelt hat (s. o.).

V. Einkommensteuer: Geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen regelmäßig tarifbegünstigt

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) stellen geldwerte Vorteile aus einem Aktienoptionsprogramm im Regelfall als Anreizlohn eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar. Die Vergütung in Höhe des Werts der erhaltenen Aktien wird dann einem ermäßigten Einkommensteuertarif unterworfen (heute: sog. Fünftelungsregelung). Dies ist allerdings anders, wenn sich im Einzelfall feststellen lässt, dass mit der eingeräumten Option konkrete frühere Arbeitsleistungen zusätzlich entlohnt werden sollten. Hierbei muss zwischen Einräumung und Erfüllung der Aktienoption

eine Beschäftigungszeit von mehr als zwölf Monaten liegen.

Der BFH hat nun klargestellt, dass der Tarifiermäßigung weder entgegensteht, wenn einem Arbeitnehmer wiederholt Aktienoptionen eingeräumt werden noch wenn die jeweils gewährte Option von ihm nicht in vollem Umfang einheitlich ausgeübt wird.

VI. Einkommensteuer: Beschränkter Ausgleich von Spekulationsverlusten ist verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften verfassungsgemäß ist.

Danach können Spekulationsverluste nur mit Gewinnen aus getätigten privaten Veräußerungsgeschäften im gleichen Zeitraum, mit Gewinnen des Vorjahrs oder durch Vortrag für künftige Zeiträume verrechnet werden. Begründet wird dies mit der Besonderheit, dass der Gesetzgeber nur die innerhalb einer bestimmten Frist entstandenen Gewinne und Verluste der Besteuerung unterwirft. Anleger können damit – anders als bei anderen Einkunftsarten – durch die bewusste Steuerung des Verkaufszeitpunkts Gewinne steuerfrei vereinnahmen. Das rechtfertigt die Beschränkung des Verlustausgleichs.

Der BFH macht weiter deutlich, dass die Verlustausgleichsbeschränkung nicht dadurch unterlaufen werden kann, dass verlustbringende Wertpapiere dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden. Trotz eindeutiger Einbuchung versagte er die Behandlung als Betriebsvermögen. Hierzu muss der Wertpapierhandel schon als solcher eine gewerbliche Tätigkeit darstellen.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Im Rahmen der ab 2009 geplanten Abgeltungsteuer von 25 Prozent auf Kapitalerträge sollen zuvor nicht verrechnete Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften noch bis 2014 verrechnet werden dürfen. Eine gesonderte Feststellung lohnt sich damit besonders, da der Verlust dann vorrangig mit allen Kapitaleinnahmen verrechnet werden darf.

VII. Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer: Geltendes Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig!

Am 31. 1. 2007 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) seinen Beschluss v. 7. 11. 2006 veröffentlicht, wonach die Ungleichbehandlung bei der Bewertung von Grundbesitz, Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften einerseits und die Bewertung von Geld-, Kapitalvermögen sowie des übrigen Vermögens andererseits gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstößt.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens (!) bis zum 31. 12. 2008 eine Neuregelung zu treffen. Dies bedeutet nicht, dass zwangsläufig erst ab dem 1. 1. 2009 mit einer Neuregelung zu rechnen ist. Diese kann durchaus früher – u. U. noch in 2007 – vom Gesetzgeber verabschiedet werden. Bis dahin ist das bisherige Recht weiter anwendbar.

Steuerberater Köln Steuertipp:

Die gute Nachricht ist, dass der Gesetzgeber den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe verschonen darf, etwa Betriebsvermögen und Grundvermögen. Dies muss indes zielgenau durch eine individuelle Regelung auf der Ebene der Steuerfestsetzung geschehen.

Positiv an der sog. Unvereinbarkeitserklärung des BVerfG ist, dass es für Betroffene nicht zu einer Rückwirkung bei der Beurteilung bereits vollzogener Schenkungen oder erfolgter Erbfälle kommt. Die auf allen Erbschaft-/Schenkungssteuerbescheiden der letzten Jahre angebrachten Vorläufigkeitsvermerke der Finanzverwaltung sind daher ohne rechtliche Bedeutung. Es besteht insoweit uneingeschränkter Vertrauensschutz.

Wichtig:

Um Überraschungen bei einer späteren Besteuerung vorzubeugen, ist bereits jetzt eine umfassende Beratung zur Erbschaftsteuer durch den Steuerberater/Rechtsanwalt angezeigt.

Insbesondere sollte bei umfangreichen Immobilienvermögen und Wertpapiervermögen über die Möglichkeit

der Familiengesellschaft/Familienpool nachgedacht werden.

Auch können sich Steuervorteile aus einer kurzfristig anberaumten Schenkung ergeben. Auch hier sollte vorher der Steueranwalt konsultiert werden

VIII. Wirtschaftsrecht: Formvorschriften für Geschäftsbriefe: Pflichtangaben auch in E-Mails erforderlich

Zum 1. 1. 2007 hat der Gesetzgeber die Formvorschriften für E-Mails, Faxe, Postkarten oder andere Schreiben, die als Geschäftsbriefe einzustufen sind, klargestellt:

1. Adressatenkreis der Regelung

Beachtet werden müssen die Formvorschriften vorerst nur von Unternehmen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind. Denn in allen Vorschriften, die die Formalien für Geschäftsbriefe regeln, wurde klargestellt, dass die dort genannten Pflichtangaben unabhängig von der Form der Versendung sind:

§ 37a HGB (Kaufmann), § 125a HGB (OHG), § 177a HGB (KG, mit eingeschränktem Verweis auf § 125a HGB), § 35a GmbHG und § 80 AktG.

2. Was sind „Geschäftsbriefe“?

Als Geschäftsbrief gilt der gesamte externe Schriftverkehr des Unternehmens, d. h. jede Mitteilung, die an einen oder mehrere bestimmte Empfänger gerichtet ist – also auch Nachrichten, die wie E-Mails mit Hilfe von Telekommunikationssystemen übermittelt werden, wenn sie beim Empfänger in lesbarer Form im Print oder auf dem Bildschirm ankommen.

Beispiele: Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen, Mängelrügen, Rücktrittserklärungen, Bestellscheine, Quittungen oder Mahnungen.

Geschäftsbriefe sind nach außen gerichtet, wenn sie z. B. an Geschäftspartner oder Behörden verschickt werden. Ist der Adressat ein eigener Mitarbeiter, wird die

Außenwirkung jedenfalls dann bejaht, wenn er als Vertragspartner (wie z. B. bei Einstellung oder Abmahnung) anzusehen ist. Ein Geschäftsbrief liegt auch dann vor, wenn keine dauernde Geschäftsbeziehung angestrebt wird, sondern nur ein einmaliger Kontakt erfolgt.

Beispiel: Übersendung einer Rechnung, wenn es sich um das einzige Schriftstück handelt, das nach der telefonischen Bestellung verschickt wird.

3. Formalien und drohende Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Einzelkaufmann:

Die Mindestangaben für die Geschäftsbriefe von einem Einzelkaufmann umfassen

- die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- den Rechtsformzusatz,
- den Ort der Handelsniederlassung sowie
- das zuständige Handelsregistergericht und die Nummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist.

Bei Verstoß droht ein Zwangsgeld (§ 37a Abs. 4 HGB).

OHG und KG:

Nach §§ 125a, 177a HGB gelten als Pflichtangaben für Geschäftsbriefe, wenn die Gesellschafter natürliche Personen sind,

- der Rechtsformzusatz,
- der Sitz der Gesellschaft und
- das zuständige Handelsregistergericht und die Handelsregisternummer.

§ 37a Abs. 4 HGB gilt analog (s. o. zum Einzelkaufmann).

GmbH:

§ 35a Abs. 1 GmbHG regelt, dass der Geschäftsbrief

- neben den Angaben zu Rechtsform und Sitz der Gesellschaft, dem Registergericht und der Handelsregisternummer

- alle Geschäftsführer mit dem Familiennamen und einem ausgeschriebenen Vornamen enthalten muss. Die Pflicht zur Namensangabe gilt auch für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, falls ein solcher besteht.
- Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, muss das Stammkapital angegeben werden und, wenn noch nicht alle Stammeinlagen in Geld geleistet worden sind, auch der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlage.

§ 35a Abs. 4 GmbHG betrifft ausländische juristische Personen mit einer Niederlassung im Inland. Bis zur Beendigung der Liquidation ist § 69 GmbHG zu beachten.

GmbH & Co. KG:

Gem. §§ 125a, 177a HGB und § 35a GmbHG gelten die Pflichtangaben für eine Personenhandelsgesellschaft,

deren persönliche haftende Gesellschafterin eine juristische Person ist: D. h. es sind die Pflichtangaben für eine KG und für die GmbH einzuhalten (s. o.).

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

STEUERBERATER KÖLN STEUERTIPPS

Kanzlei Stefan Arndt
Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht

Rolandstr. 53
50677 Köln
Fon: 0221 - 570 848 0
Fax: 0221 - 570 848 18

Benrather Str. 18-20
40213 Düsseldorf
Fon: 0211 - 200 51 250
Fax: 0211 - 200 51 255

info@kanzlei-arndt.com